

Lizenzbedingungen Livestreams

Einzelveranstaltungen

Draft 02.05.2022



1 - Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater	
mit grosser Reichweite (ab 1000 Views)	Urheberrechte: 10% Verwandte Schutzrechte: 3% <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>
mit kleiner Reichweite (weniger als 1000 Views)	Urheberrechte: 9% Verwandte Schutzrechte: 2.7% <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>
Konzertähnliche Darbietungen	Urheberrechte: 8.5% Verwandte Schutzrechte: 2.55% <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>
Show- und Ballettaufführungen	Urheberrechte: 5% Verwandte Schutzrechte: 1.8% <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>
Theaterstücke mit Musik	Urheberrechte: 3% Verwandte Schutzrechte: 1.08% <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>
<i>Die Prozentsätze werden in folgendem Verhältnis reduziert: Urheberrechte: Dauer der geschützten Musik im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams Verwandte Schutzrechte: Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams</i>	

2 - Tanzveranstaltungen, Unterhaltungsanlässe, Discoververanstaltungen (z.B.: DJ-Sets, Partys etc.)	
Urheberrechte: 6,5%	
Verwandte Schutzrechte: 2.5% für Tanzveranstaltungen & Unterhaltungsanlässe 4.5% für Discoververanstaltungen	
- <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>	
- <i>Die Prozentsätze werden in folgendem Verhältnis reduziert: Urheberrechte: Dauer der geschützten Musik im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams Verwandte Schutzrechte: Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams</i>	

3 - Abendunterhaltung, Oktoberfest, Stadtfeste und Firmenanlässe	
Urheberrechte: 5%	
Verwandte Schutzrechte: 1.5% für Stadtfeste und Firmenanlässe	
- <i>Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten</i>	
- <i>Die Prozentsätze werden in folgendem Verhältnis reduziert: Urheberrechte: Dauer der geschützten Musik im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams Verwandte Schutzrechte: Dauer der Verwendung der geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams</i>	

4 - DJ und Unterhaltungsanlässe in der Gastronomie

Urheberrechte: 3.8%
Verwandte Schutzrechte: 1.14%

Abrechnungsbasis: Einnahmen gemäss GT H: (Eintrittspreis + Getränkepreis) x Personen

5 - Andere Anlässe (z.B. Gottesdienste)

Urheberrechte: 2% der Bruttoeinnahmen oder Kosten
Verwandte Schutzrechte : CHF 20.00 pro Anlass

- *Abrechnungsbasis: Bruttoeinnahmen oder Kosten*
- *Der Prozentsatz für Urheberrechte wird in folgendem Verhältnis reduziert:
Dauer der geschützten Musik im Verhältnis zur Gesamtdauer des Livestreams*

Mindestentschädigung pro Livestream für 1-5

CHF 40.00 für Urheberrechte
CHF 20.00 für Verwandte Schutzrechte

6 - Tanz- und Fitnesslektionen

Urheberrechte: CHF 0.985 pro Stream
Verwandte Schutzrechte: CHF 0.295 pro Stream

Die Mindestentschädigung beträgt pro Rechnung (Spezialregelung pro Erlaubnis):
- CHF 23.08 für Urheberrechte und
- CHF 6.92 für verwandte Schutzrechte.

Zugänglichmachen der Livestream-Aufzeichnung (zum Abruf on demand)

- *Für diese Nutzungen kann die SUIISA **nur die Urheberrechte** einräumen. Die verwandten Schutzrechte müssen separat mit den entsprechenden Rechteinhabern geklärt werden.*
- *Nutzungen von Urheberrechten auf Social-Media Plattformen sind bereits durch die Verträge der SUIISA mit den Plattformen gedeckt. Diese Entschädigungen gelten somit nur für die eigenen Websites.*

Konzerte CHF 100.00 für alle Webauftritte

Alle anderen Anlässe CHF 50.00 für alle Webauftritte

Andere Rechte / Tarife

Die SUIISA hat im Bereich der Livestreams die Möglichkeit, zusammen mit den Urheberrechten auch die von der SWISSPERFORM verwalteten verwandten Schutzrechte für die Verwendung von Handelstonträgern einzuräumen. Eine Ausnahme davon bilden:

- Nutzungen auf Social Media; und
- das Zugänglichmachen der Livestream-Aufzeichnungen.

In diesen Fällen sowie bei anderen betroffenen Rechten wie bspw. Synchronisationsrechten, muss mit den entsprechenden Rechteinhabern Kontakt aufgenommen werden.

Falls ein Livestream von einem Sendeunternehmen veranstaltet wird, so kommt der GT S zur Anwendung.